

Langdauernde Dienstunfähigkeit von Lehrpersonen aus gesundheitlichen Gründen

(Kurstag BLD 12. März 2009, Wattwil)

Wird eine Lehrperson wegen Krankheit oder Unfall dienstunfähig, wird die Besoldung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses, längstens für ein Jahr, ausgerichtet. (Art. 11 Lehrerbesoldungsgesetz)

Bei Krankheit wird, in analoger Anwendung von Art. 42 der Verordnung über den Staatsdienst, die Besoldung für 12 Monate innert drei Jahren voll ausgerichtet. Für die Berechnung des Lohnfortzahlungsanspruches werden die krankheitsbedingten Abwesenheiten innerhalb der letzten drei Jahre zusammengezählt. Die Differenz zu 12 Monaten ergibt den verbleibenden Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch wird neu berechnet, wenn zwischen zwei Dienstaussetzungen infolge derselben Krankheit mehr als 30 Kalendertage liegen.

Arbeitsunfähigkeit ist nicht gleich Invalidität!

6-Punkte Raster

1. Absenzenmanagement (Konsequentes Erfassen von Absenzen)
2. Meldung zur Früherfassung an die IV-Stelle (Case-Management / nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit)
3. Information KLVK (nach 2 Monaten)
4. Anmeldung bei der IV-Stelle (nach 6 Monaten)
5. Anmeldung bei der KLVK (parallel)
6. Antrag an das Amt für Volksschule zur Auflösung des Dienstverhältnisses mit Unterlagen (Lohnfortzahlungsnachweis, Arztberichte)

Anmerkung

Zur Errechnung der krankheitsbedingten Absenzen der letzten 3 Jahre hat das Amt für Volksschule ein Excel-Tool erstellt.